

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Vereinsatzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Vereinssatzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

„Förderverein der Gesamtschule Aldekerkstraße e.V.“

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „Förderverein der Gesamtschule Aldekerkstraße e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der „Fördervereins der Gesamtschule Aldekerkstraße e.V.“ mit Sitz in Düsseldorf-Heerdt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Aufgabe und Zweck des „Fördervereins der Gesamtschule Aldekerkstraße e.V.“ mit Sitz in Düsseldorf-Heerdt ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendhilfe vor allem durch materielle Förderung der pädagogischen Ziele. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- (3) Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch
 - a. die ergänzende Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmaterialien und sonstige den Bildungszielen der Schule dienenden Anschaffungen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen;
 - b. die Unterstützung und Förderung von Seminaren, Veranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, Praktika, Projekten, die im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen unterstützen;
 - c. die Unterstützung einzelner Schüler aus sozialen Gründen und Härten bei Schulveranstaltungen im Einzelfall;

- d. die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen Eltern, Schülern, dem Lehrerkollegium und den Freunden der Schule.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- (4) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist berechtigt, Mittel an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 58 AO zuzuwenden. Mittel, die dem Verein seitens der Schule mit der Bestimmung zufließen, diese an von der Schulkonferenz bestimmte steuerbegünstigte Dritte weiterzuleiten, leitet der Vorstand unverzüglich weiter. Darüber hinaus bedarf die Zuwendung an steuerbegünstigte Dritte eines Beschlusses der Mitgliederversammlung
- (6) Der Verein bestimmt grundsätzlich vorab, welche Ausgaben im Geschäftsjahr getätigt werden. Kurzfristige Ausgaben sind durch die jeweiligen Organe im Rahmen derer Vollmachten möglich.

§3 Erwerb, Ende und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen möchte. Die natürliche Person bzw. der Vertreter der juristischen Person soll das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige benötigen zur Aufnahme die Unterschrift der Erziehungsberechtigten. Der Beitritt zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang schriftlich abgelehnt wird.
- (2) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden und wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Tod oder Löschung des Vereins.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gegen die Ziele oder die Satzung des Vereins schädigendes Verhalten zeigt
oder

- b. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, einschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. E-Mail), nicht nachkommt
oder
- c. gegen Ansehen und Interessen des Vereins bzw. der Gesamtschule Aldekerkstraße gefährdet
oder
- d. durch Aberkennung seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert
oder
- e. gegen die demokratischen Grundwerte verstößt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit des Vorstands. Er ist dem Mitglied unter Angabe der Ausschlussgründe schriftlich, einschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. E-Mail), mitzuteilen. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftliche Eingabe an den Vorstand zu richten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht von seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner oder, wenn ein Kind des Mitglieds die Gesamtschule Aldekerkstraße mit Sitz in Düsseldorf-Heerdthausen besucht, von dem anderen Elternteil des Kindes vertreten lassen. Vereine und Firmen üben ihr Stimmrecht durch je einen Vertreter aus.

Die Mitglieder müssen mindestens die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge zahlen, können aber auch freiwillig einen höheren Jahresbeitrag einbringen.

Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres in vollem Umfang zu entrichten. Tritt ein Mitglied neu ein, so ist der Mitgliedsbeitrag mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand fällig und in voller Höhe zu zahlen, auch wenn ein Mitglied erst im Laufe eines Geschäftsjahres eintritt.

- (2) Der Vorstand stellt jedem Mitglied auf Wunsch jährlich eine steuerlich abzugsfähige Bescheinigung über den entrichteten Mitgliedsbeitrag und über eventuelle zusätzlich entrichtete Spenden aus, die i. d. R. zu Beginn des Folgejahres verschickt wird.
- (3) Jedes natürliche Mitglied oder jeder Vertreter von Vereinen und Firmen kann in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Mitglieder können sich auf ihre Rechte nicht berufen, solange die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet sind. Hiervon ist ausgenommen: Der Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Ausnahmefällen ganz erlassen, ohne dass die Rechte des Mitgliedes eingeschränkt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Vereinsämter sind gem. § 2 Abs. 4 der Satzung Ehrenämter.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt, außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, einschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. E-Mail), unter Angabe der Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort sowie unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen vor Beginn einberufen. Die Ladung erfolgt zusätzlich durch öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Gesamtschule Aldekerkstraße mit Sitz in Düsseldorf-Heerdt.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Der 1. Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und die Mitglieder zu informieren.
- (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Es dürfen keine beschlussfähigen Anträge ad-hoc gestellt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters den Ausschlag. Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der 1. Vorsitzende kann Gäste zulassen.

- (10) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder (Vorstände, Schatzmeister, sonstige Mitglieder) in getrennten Wahlgängen, wobei eine Wiederwahl jeweils möglich ist;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Schatzmeister;
 - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - d) Satzungsänderungen zu beschließen;
 - e) Erledigung von Anträgen zur Mitgliederversammlung;
 - f) Entscheidungen über eingelegte Beschwerden;
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - h) Beschließen größerer Investitionen/Zuschüssen aus dem Vereinsvermögen.
- (11) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz, bei Abwesenheit dessen Vertreter.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird elektronisch zugesandt.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (dem 2. Vorsitzenden)
 - c) dem jeweiligen Schulleiter oder dem stellvertretenden Schulleiter der Gesamtschule Aldekerkstraße mit Sitz in Düsseldorf-Heerdt – er ist sogenanntes „geborenes Vorstandsmitglied“ und wird von der Schulleitung vor der jeweiligen Wahl der Vorstände benannt,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) maximal zwei weiteren Mitgliedern (maximal sechs Vorstände), wenn die Mitgliederversammlung dessen Wahl beschließt.

Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, wird es nach der oben niedergelegten Reihenfolge vom nächsten Vorstandsmitglied vertreten.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für
- a. die Leitung des Vereins und die Durchführung der laufenden Geschäfte nach der Satzung und den Beschlüssen seiner Organe,
 - b. die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung sowie die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie der regelmäßigen Information der Mitglieder über die Aktivitäten des Vereins;
 - c. die Verwaltung der vereinseigenen Finanzmittel, indem er selbstständig über notwendige Investitionen entscheidet. Der Mitgliederversammlung sind einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht über die getätigten Ausgaben (Jahresabschluss) und ein Wirtschaftsplan für das laufende Haushaltsjahr vorzulegen.

- d. für alle Angelegenheiten des Vereins und seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung;
 - e. Werbemaßnahmen zur Gewinnung von neuen Mitgliedern des Fördervereins;
 - f. Öffentlichkeitsarbeit zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins;
 - g. aktives Fundraising zur finanziellen Unterstützung des Vereins;
 - h. Beschlussfassungen über die Aufnahme nach § 3 Absatz 1 und die Ausschlüsse nach § 3 Absatz 4 dieser Satzung.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende repräsentieren den Verein und,
- a. führen alle Entscheidungen des Vorstandes im laufenden Geschäftsbetrieb selbständig aus, soweit sie vom Vereinszweck und der Mitgliederversammlung gedeckt sind und sie nicht jeweils der Mitgliederversammlung oder dem gesamten Vorstandes vorbehalten sind;
 - b. vertreten den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB auch gerichtlich. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - I. nach außen sind die Vorsitzenden jeweils allein vertretungsberechtigt (aktiv und passiv) – dies gilt jedoch nicht, bei
 - i. Geschäften, die erkennbar außerhalb des Vereinszwecks liegen;
 - ii. Insichgeschäften nach § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäftes);
 - II. nach innen sind der 1. und 2. Vorsitzende nur gemeinsam vertretungsberechtigt, aktive Vertretungen nach außen bedürfen daher vorher der Abstimmung der Vorsitzenden nach innen oder der Zustimmung bzw. Beauftragung in der Vorstandssitzung.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes erfolgen nach Bedarf; die Einladungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden per E-Mail. Eine Vorstandssitzung hat außerdem auch dann stattzufinden, wenn sie von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Es bedarf einer Mitteilung der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- Der 1. Vorsitzende hat das Recht, die zur Abstimmung stehende Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber (Innenhaftung) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- Werden Vorstandsmitglieder wegen zum Schadenersatz verpflichtender Handlungen im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung von Dritten (Außenhaftung) in Anspruch genommen, haben sie einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 8 Amtszeit, Stellung der Amtsträger, Auslagen

- (1) Alle Amtsträger nach § 7 Ziffern 1a), b), d) und e) werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, so beauftragt der 1. Vorsitzende ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung (sogenanntes geborenes Mitglied) im Amt.
- (2) Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt. Über die Erstattung notwendiger Auslagen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Vermögensverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Vermögens des Vereins obliegt dem Vorstand, der auch für die zweckgebundene Verwendung aller Einkünfte und des Vermögens Sorge trägt.
- (2) Für jedes Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) ist eine summarische Abrechnung aufzustellen.
- (3) Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr) gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung.

§ 10 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung, für die Unterstützung der Gesamtschule Aldekerkstraße mit Sitz in Düsseldorf-Heerdt, zu verwenden hat.
- (4) Sofern die Gesamtschule Aldekerkstraße mit Sitz in Düsseldorf-Heerdt oder eine die Tradition dieser Schule fortführende andere Stelle nicht mehr bestehen sollten, hat die Stadt Düsseldorf das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Schule im Stadtteil Heerdt zu verwenden.
- (5) Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt und verarbeitet über seine Mitglieder sowie deren Kinder die üblichen Mitgliedsdaten. Hierzu zählen zum einen personenbezogene Daten, die von den Mitgliedern selbst zu Beginn und während der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt werden (z.B. Vorname, Name, Angabe zur Klasse des Kindes, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, ggf. Bankverbindung), und zum anderen personenbezogene Daten, die aufgrund der Mitgliedschaft anfallen (z.B. Datum des Eintritts oder Austritts, Teilnahme an Veranstaltungen oder Aktionen, Entrichtung der Mitgliedsbeiträge). Die personenbezogenen Daten werden während der Mitgliedschaft fortlaufend verarbeitet. Neben der Aufklärung zur Nutzung und Verarbeitung der vom Verein erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Beitrittserklärung sind darüberhinausgehende Zusatzinformationen zur fortlaufenden Verarbeitung nicht vorgesehen.
- (2) Der Verein erhebt und verarbeitet die genannten personenbezogenen Daten zur Verfolgung der Vereinsziele, zur Verwaltung und Betreuung seiner Mitglieder, für vereinsbezogene Aktionen und Veranstaltungen sowie zur Erfüllung eigener rechtlicher Verpflichtungen. Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung ist insbesondere Art. 6 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- (3) Der Verein hält sich an die Vorschriften der DS-GVO, insbesondere solche zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung persönlicher Daten. Dadurch ist der Datenschutz für die Vereinsmitglieder gewährleistet.

Düsseldorf, 20.08.2024


Robert Sabelberg


Maria Katsigiannis-Katopodi


Monika Lehnhaus


Alexandra Stanko


Heike Vrye


Anja Striewski


Christopher Heising